

## **KOLLEKTIVVERTRAG**

abgeschlossen zwischen der Wirtschaftskammer Vorarlberg, Fachgruppe Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie einerseits und dem Österreichischen Gewerkschaftsbund, Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier, Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh, andererseits

### **Artikel I GELTUNGSBEREICH**

- räumlich: für das Bundesland Vorarlberg
- fachlich: für alle Mitgliedsfirmen der Fachgruppe Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie, Berufsgruppe Bekleidungsindustrie
- persönlich: für alle dem Angestelltengesetz unterliegenden Dienstnehmer, auf welche der Rahmenkollektivvertrag für Angestellte der Industrie vom 1. November 1991 in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden ist.

### **Artikel II WIRKSAMKEITSBEGINN**

Der Kollektivvertrag tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

### **Artikel III ISTGEHALTSERHÖHUNG**

- (1) Das tatsächliche Monatsgehalt (Ist-Gehalt) der Angestellten - bei Provisionsvertretern ein etwa vereinbartes Fixum - ist mit Wirkung 1. Juli 2010 um 1,10 % gerundet, zu erhöhen. Berechnungsgrundlage für diese Erhöhung ist das Juni-Gehalt 2010.
- (2) Andere Bezugsformen als Monatsgehalt (Fixum), wie z.B. Provisionsbezüge, Mindestprovisionen, Mindestgarantien bei Provisionsbeziehern, Prämien, Sachbezüge usw. bleiben unverändert.
- (3) Alle Angestellten und Lehrlinge erhalten eine Einmalzahlung von € 50,-, mit Fälligkeit der Auszahlung des 14. Gehaltes (Urlaubsgeld) 2010. Sollte das 14. Gehalt (Urlaubsgeld) bereits zur Auszahlung gekommen sein, so ist die Einmalzahlung mit der nächsten Gehaltsabrechnung durchzuführen.

#### **Artikel IV                    MINDESTGRUNDGEHALTSORDNUNG**

- (1) Die ab 1. Juli 2010 geltenden Mindestgrundgehälter ergeben sich aus der im Anhang beigefügten Gehaltsordnung.
- (2) Nach Durchführung der Ist-Gehaltserhöhung gemäß Artikel III ist zu überprüfen, ob das tatsächliche Gehalt dem neuen, ab 1. Juli 2010 geltenden Mindestgrundgehalt entspricht. Ist dies nicht der Fall, so ist das tatsächliche Monatsgehalt des/der Angestellten so aufzustocken, dass es den kollektivvertraglichen Mindestgrundgehaltsvorschriften entspricht.

#### **Artikel V                    ÜBERSTUNDENPAUSCHALIEN**

Überstundenpauschalien sind ab 1. Juli 2010 um den gleichen Prozentsatz zu erhöhen, um den sich das Monatsgehalt des/der Angestellten aufgrund der Vorschriften der Art. III oder IV effektiv erhöht.

#### **Artikel VI                    ÄNDERUNG IM RAHMENRECHT**

Der § 9 b lautet neu wie folgt:

„Karenzen (Karenzurlaube) innerhalb des Dienstverhältnisses im Sinne des MSchG, EKUG oder VKG werden für die Bemessung der Kündigungsfrist, die Dauer des Krankengeldanspruches und die Urlaubsdauer bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten, soweit Karenzurlaube für das zweite bzw. folgende Lebensjahr des Kindes in Anspruch genommen werden bis zu insgesamt höchstens 22 Monaten angerechnet.

Für die Bemessung der Höhe der Abfertigung und die Voraussetzung der fünfjährigen Dienstzeit gem. § 23a Abs. 3 AngG werden Karenzen (Karenzurlaube) im Sinn des vorigen Absatzes bis zum Höchstausmaß von insgesamt zehn Monaten angerechnet. Voraussetzung ist eine mindestens dreijährige Dauer des Dienstverhältnisses, wobei Karenzen (Karenzurlaube) im obigen Sinn einzurechnen sind.

Diese Regelung gilt ab dem 1.7.2010, wobei Karenzen (Karenzurlaube), welche nach dem 1.1.2007 begonnen haben, mit eingerechnet werden.“

#### **Artikel VII                    LEHRLINGSENTSCHÄDIGUNG**

Die monatliche Lehrlingsentschädigung, gültig ab 1. Juli 2010, beträgt im

	I	II
1. Lehrjahr.....	€ 476,--	€ 629,--
2. Lehrjahr.....	€ 629,--	€ 842,--
3. Lehrjahr .....	€ 842,--	€ 1.048,--
4. Lehrjahr.....	€ 1.132,--	€ 1.216,--

Die Tabelle II gilt für Lehrlinge, deren Lehrverhältnis nach Vollendung des 18. Lebensjahres oder nach bestandener Matura beginnt.

**Artikel VIII                      URLAUBSGELD**

Das nach § 12 des Kollektivvertrages zu zahlende 14. Monatsgehalt (Urlaubsgeld) ist unabhängig vom Auszahlungszeitpunkt im Jahr 2010 in der ab 1. Juli 2010 geltenden Gehaltshöhe auszubezahlen.

Feldkirch, 16. Juni 2010

**WIRTSCHAFTSKAMMER VORARLBERG**  
**Fachgruppe Textil-, Bekleidungs-, Schuh- und Lederindustrie**  
**Berufsgruppe Bekleidungsindustrie**

Obmann

Geschäftsführer

Dipl. Ing. Georg Comploj

Mag. Andreas Staudacher

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**

Vorsitzender

Geschäftsbereichsleiter  
Interessenvertretung

Wolfgang Katzian

Karl Proyer

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**  
**Wirtschaftsbereich Textil, Bekleidung, Schuh**

Wirtschaftsbereichsvorsitzender

Wirtschaftsbereichssekretär

Willi Mungenast

Paul Prusa

**ÖSTERREICHISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**  
**Gewerkschaft der Privatangestellten, Druck, Journalismus, Papier**  
**Region Vorarlberg**

Regionalvorsitzender

Regionalgeschäftsführer

Willy Oss

Bernhard Heinzle